

Gemeinde Billigheim  
Neckar-Odenwald-Kreis

## **S a t z u n g**

### **der Gemeinde Billigheim über die Gewährung einer zusätzlichen Entschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Billigheim und der Gewährung eines Erfrischungszuschusses**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 16 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Funktionsträger**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Billigheim, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung (§ 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).
- (2) Die Entschädigung beträgt je Monat für:
- |  |            |
|--|------------|
| Kommandant                             | 210,00 EUR |
| Stellvertretender Kommandant           | 105,00 EUR |
| Abteilungskommandant                   | 42,50 EUR  |
| Stellvertretender Abteilungskommandant | 21,25 EUR  |
| Jugendfeuerwehrwart                    | 105,00 EUR |
| Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart  | 52,50 EUR  |
| Jugendgruppenleiter                    | 29,75 EUR  |
| Stellvertretender Jugendgruppenleiter  | 14,88 EUR  |
| Gerätewart                             | 210,00 EUR |
| Stellvertretender Gerätewart           | 105,00 EUR |
| Abteilungsgerätewart                   | 42,50 EUR  |
| Stellvertretender Abteilungsgerätewart | 21,25 EUR  |
- (3) Sollte ein Feuerwehrangehöriger mehrere Funktionen gleichzeitig ausüben wird nur die höchste Entschädigung gewährt.

#### **§ 2 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

- (1) Für Personen die keinen Verdienst haben und einen Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entsprechende Zeitversäumnis. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 9,00 €/Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist bei einem Einsatz die Dauer von der Alarmierung

bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist bei einem Aus- und Fortbildungslehrgang die Dauer vom Lehrgangsbeginn bis Lehrgangsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

### § 3 Erfrischungszuschuss

- (1) Bei Feuerwehreinsätzen mit einer Dauer von mindestens vier Stunden wird ein Erfrischungszuschuss je Einsatz und teilnehmendem aktiven Feuerwehrangehörigen gezahlt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz). Dieser Zuschuss wird analog auch bei Feuerwehrübungen gezahlt.

Es wird folgende Staffelung vorgenommen:

| <b>Einsatz-/Übungsdauer</b> | <b>Entschädigung</b> |
|-----------------------------|----------------------|
| von 4 bis 5 Stunden         | 5,00 EUR             |
| über 5 bis 8 Stunden        | 7,50 EUR             |
| über 8 bis 12 Stunden       | 10,00 EUR            |
| mehr als 12 Stunden         | 12,50 EUR            |

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende bzw. Übungsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.


### § 6 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung nach § 1 dieser Satzung wird halbjährlich ausbezahlt. Der Anspruch auf Entschädigung für Funktionsträger beginnt mit dem Folgemonat der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Tätigkeit aufgegeben wird.
- (3) Die Entschädigungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung werden nach Vorlage der Teilnehmerlisten ausbezahlt.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Die Satzung vom 18.09.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Billigheim, 15.05.2018  
  
Diblik, Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, 15.05.2018

  
Diblik, Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.05.2018 öffentlich beschlossen, im Amtsblatt der Gemeinde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.08.1978 am 24.05.2018 öffentlich bekannt gemacht und am 02.08.2018 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Billigheim, 02.08.2018

  
Diblik, Bürgermeister

